

«Synodal» ist mehr als «dual»
Stärken und Entwicklungsbedarf
der schweizerischen Kirchen-
strukturen auf dem Weg zu einer
synodalen Kirche

Daniel Kosch

IR
PAPER
5

«Synodal» ist mehr als «dual»

Stärken und Entwicklungsbedarf der schweizerischen Kirchenstrukturen auf dem Weg zu einer synodalen Kirche

Daniel Kosch*

In Diskussionen um die Zukunft der römisch-katholischen Kirche spielt das Konzept der Synodalität eine zentrale Rolle. Gemäss Papst Franziskus ist der «Weg der Synodalität das, was Gott sich von der Kirche des 3. Jahrtausends erwartet». Da eine stärkere Beteiligung der Laien an Entscheidungen zu den zentralen Merkmalen einer synodalen Kirche gehört, ist es in der Schweiz notwendig, das Verhältnis zwischen Synodalität und dem für die hiesigen Kirchenstrukturen typischen «dualen System» zu klären. Dabei zeigen sich sowohl synodalitätsfördernde als auch synodalitätserschwerende Aspekte. Das duale System bietet daher gleichzeitig grosse Chancen und echte Herausforderungen für eine Kirche, die sich konsequent auf den Weg der Synodalität begibt.

Dans les discussions sur l'avenir de l'Eglise catholique romaine, le concept de synodalité joue un rôle central. Selon le pape François, « la voie de la synodalité est ce que Dieu attend de l'Eglise du troisième millénaire ». Etant donné qu'une participation accrue des laïcs aux décisions fait partie des caractéristiques centrales d'une Eglise synodale, il est nécessaire en Suisse de clarifier le rapport entre la synodalité et le « système dual » typique des structures ecclésiales locales. Il en ressort des aspects qui favorisent la synodalité et d'autres qui la rendent plus difficile. Le système dual offre donc à la fois de grandes chances et de véritables défis pour une Eglise qui s'engage résolument sur la voie de la synodalité.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Die «Kirche Schweiz» als post-konziliare Traumdestination	3
2. Eigenheiten der schweizerischen Kirchenstrukturen	4
2.1. Grundzüge des dualen Systems	4
2.2. Weitere Besonderheiten	4
2.3. Ein erstes Fazit	6
3. Synodalitätsfördernde und synodalitätserschwerende Aspekte	6
3.1. Stichworte zum Verständnis von Synodalität	6
3.2. Synodalitätsfördernde Aspekte der schweizerischen Kirchenstrukturen	7
3.3. Synodalitätserschwerende Aspekte und Entwicklungsbedarf	9
4. Fazit	11
Ausgewählte Literatur und Internet-Quellen	12

Einleitung

Das vorliegende IR-Paper hat seinen «Sitz im Leben» in den aktuellen Diskussionen um den Reformbedarf in der römisch-katholischen Kirche. Diese Diskussionen haben in jüngster Zeit hauptsächlich aus zwei Gründen an Intensität gewonnen:

- Papst Franziskus hat mit seinem programmatischen Dokument «Evangelii gaudium», mit der Betonung der Synodalität als Wesensmerkmal der Kirche und mit seiner Kritik am Klerikalismus und der Selbstbezüglichkeit der Kirche unmissverständlich einen tiefgreifenden Erneuerungsprozess angestossen und eingefordert. Dieser konkretisiert sich derzeit im Vorhaben, 2023 eine Bischofssynode zum Thema «Synodalität» durchzuführen, die auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens vorbereitet wird: lokal, diözesan, kontinental und universalkirchlich.
- Die Missbrauchsskandale, welche die Kirche spätestens seit 2010 in eine tiefe Krise geführt

* Daniel Kosch (*1958) ist promovierter Theologe und seit 2001 Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz. Das vorliegende IR-Paper gibt seine persönliche Meinung wieder.

haben, und nicht zuletzt Skandale der Vertuschung und Verharmlosung der begangenen Verbrechen durch hohe Amtsträger sind, zwingen die römisch-katholische Kirche dazu, sich mit den strukturellen und systemischen Voraussetzungen zu befassen, die sexualisierte Gewalt und andere Formen des Machtmissbrauchs ermöglichen und sogar fördern.

Beiden Themenstellungen ist gemeinsam, dass sie die Fragen nach dem Umgang der katholischen Kirche mit Macht und nach ihrer Teilung, Beschränkung und Kontrolle ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken.

Im Kontext der katholischen Kirche in der Schweiz kann weder die Frage nach dem Reformbedarf noch jene nach dem Umgang mit Macht in der Kirche diskutiert werden, ohne dabei die staatskirchenrechtlichen Strukturen und das sogenannte «duale System» in den Blick zu nehmen. Denn zum einen spielen die staatskirchenrechtlichen Behörden bei der Gestaltung des kirchlichen Lebens eine wichtige Rolle und sorgen für eine Beteiligung des Kirchenvolkes an wichtigen Entscheidungen. Zum anderen war die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den vom Kirchenrecht vorgesehenen pastoralen Autoritäten und den staatskirchenrechtlichen Behörden in den letzten Jahren ebenfalls Gegenstand von Kontroversen, in denen es nicht zuletzt um das Verhältnis zwischen hierarchischer Macht geweihter Amtsträger und Mitentscheidungsrechten demokratischer staatskirchenrechtlicher Strukturen ging.

Aus diesem Grund ist es im schweizerischen Kontext unerlässlich, über den Beitrag der staatskirchenrechtlichen Körperschaften zur von Papst Franziskus angestrebten Reform der Kirche nachzudenken und das Verhältnis zwischen «dualen» und «synodalen» Strukturen und Prozessen zu klären. Dabei müssen auch jene, die von den Chancen des dualen Systems überzeugt sind, anerkennen, dass dieses System – wie jedes andere – nicht nur Vorteile, sondern auch Schwächen hat, Risiken mit sich bringt und der Weiterentwicklung bedarf.

Um beides geht es im folgenden Beitrag, der sich nicht zuletzt an all jene richtet, die sich in der

Schweiz für die Stärkung von Mitverantwortung und Synodalität und für ein gutes Zusammenspiel im dualen System einsetzen, oder die sich – z.B. im Zusammenhang mit dem «Synodalen Weg» in Deutschland – für die Frage interessieren, was denn von den schweizerischen Kirchenstrukturen zu lernen ist.

Gleichzeitig ist dieser Text auch ein Ergebnis meiner langjährigen Erfahrungen mit den schweizerischen Kirchenstrukturen. Im Laufe der Zeit ist mir immer deutlicher geworden: Die geteilten Zuständigkeiten, gemäss denen Fragen des Glaubens und der Pastoral hierarchisch «von oben» und Fragen der Finanzen und der Administration demokratisch «von unten» entschieden werden, sorgen zwar für Partizipationsmöglichkeiten, Gleichstellung der Geschlechter, Machtteilung sowie demokratische und rechtsstaatliche Strukturen im staatskirchenrechtlichen Bereich. Zugleich beschränken sie die Mitverantwortung aller Getauften in unzulässiger Weise und stärken ungewollt ein Kirchenverständnis, das alle «Pastoralmacht» bei den Amtsträgern bündelt, weil der «Glaubenssinn des Gottesvolkes» im dualen System keinen eigenen Stellenwert hat und das Kirchenvolk nur im staatskirchenrechtlichen Bereich verbriefte Mitentscheidungsrechte hat.

Die von Papst Franziskus angestossene, entscheidende Impulse des Zweiten Vatikanischen Konzils wieder aufgreifende Reform der Kirche, die sich von der «Freude am Evangelium» und vom «Weg der Synodalität» leiten lässt, nehme ich deshalb als wichtigen Anstoss für längst fällige Reformen wahr. Diese fordern nicht nur die pastoral Verantwortlichen, sondern auch die Mitglieder staatskirchenrechtlichen Gremien heraus. Denn es geht um eine unaufschiebbare kirchliche Erneuerung, «die fähig ist, alles zu verwandeln, damit die Gewohnheiten, die Stile, die Zeitpläne, der Sprachgebrauch und jede kirchliche Struktur ein Kanal werden, der mehr der Evangelisierung der heutigen Welt als der Selbstbewahrung dient» (Evangelii gaudium Nr. 27)¹.

Zürich, 19. März 2021

Daniel Kosch

¹ Bewusst verzichte ich auf Fussnoten und die Diskussion unterschiedlicher Sichtweisen und verweise dafür auf die Literaturhinweise am Ende. Viele der dort genannten Beiträge setzen sich intensiv mit den zahlreichen Publikationen zum Thema auseinander.

1. Die «Kirche Schweiz» als post-konziliare Traumdestination

In den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) galt die «Kirche Schweiz» als Traumdestination für fortschrittliche Katholikinnen und Katholiken und attraktiver Ort für die damals neue Berufsgruppe der Laientheologen. Es hiess: In der Schweiz hat die Stunde der Laien geschlagen, die Kirchensteuern werden basisnah und demokratisch verwaltet, Theologinnen und Theologen ohne Priesterweihe predigen und übernehmen Leitungsfunktionen, die Pfarrer werden vom Volk gewählt, die liturgischen Freiräume sind grösser als anderswo, die bischöflichen Apparate kleiner. Die oft als «duales System» bezeichneten Kirchenstrukturen, die im Ruf standen, dies zu ermöglichen, galten als «Exportartikel», für Reformkatholiken fast so gut wie die Schweizer Schokolade.

Aus Distanz betrachtet wird man sagen müssen, dass sich diese Kirchensituation einer günstigen Konstellation verdankte. Zu ihr gehörten ein relativ fortschrittlicher Episkopat, Persönlichkeiten, welche mit der Organisation der Synode 72 dafür sorgten, dass die Konzilsbeschlüsse in den helvetischen Kontext übersetzt und inkulturiert wurden, kluge und innovative Köpfe an den theologischen Fakultäten sowie starke Verbände, das Hilfswerk Fastenopfer und die erstarkenden landeskirchlichen Strukturen, welche die überdiözesane Ebene und die Laienbildung stärkten. Letztere sorgte dafür, dass die Laien ihre Mitwirkungsrechte in pastoralen Räten und staatskirchenrechtlichen Behörden kompetent wahrnahmen und für die Pfarrer wie für die Bischöfe ein vis-à-vis waren, das sie gleichzeitig tatkräftig unterstützte und zu weitergehenden Reformen herausforderte. Das partizipationsfreundliche Kirchenklima und seine Errungenschaften verdankte die katholische Kirche in der Schweiz also keineswegs ausschliesslich den einzigartigen Kirchenstrukturen, aber diese begünstigten es zweifellos in hohem Mass.

Noch 1995 hielt der damalige Theologieprofessor, spätere Bischof von Basel und Kardinal Kurt Koch im Blick auf die schweizerischen Kirchenstrukturen fest: «Auch wenn diese staatskirchlichen Elemente von ganz anderen geistesgeschichtlichen Hintergründen her motiviert sind, haben sie doch wesentliche Einsichten des Zweiten Vatikanischen Konzils vorweggenommen, die bis heute leider noch keinen verbindlichen Eingang in das Kirchenrecht gefunden haben. Es ist deshalb nicht übertrieben, wenn man die Feststellung trifft, dass das helvetische Staatskirchenrecht mit seinen fundamentalen Prinzipien der Partizipation und der Transparenz, der Dezentralisierung und der Subsidiarität auch dem neuen Kirchenrecht aus dem Jahre 1983 meilenweit voraus ist: «Das schweizerische Staatskirchenrecht gibt den Laien, den getauften und gefirmten Katholiken und Katholikinnen, das, was ihre eigene Kirche ihnen aus theologisch unhaltbaren Gründen vorenthält»².

Dieses Narrativ vom Fortschrittlichkeit garantierenden dualen System hat bis heute zur Folge, dass die Kritik an den «systemischen Ursachen für Machtmissbrauch in der Kirche» und die Forderungen nach Mitentscheidungsrechten von Laien nicht die gleiche Resonanz haben wie in Deutschland. Dabei wird oft ausgeblendet, dass das duale System einer umfassend verstandenen Synodalität in gewisser Hinsicht auch im Wege steht. Bevor ich darauf zurückkomme, skizziere ich die Eigenheiten dieser Kirchenstrukturen in Umrissen.

Dies geschieht bewusst in einer gesamtschweizerischen Optik und nicht nur aus der Perspektive des kirchlichen Lebens vor Ort. Denn in einer zunehmend vernetzten Welt ist die Kirche immer stärker gefordert, das Evangelium nicht nur vor Ort, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext in Wort und Tat glaubwürdig zu bezeugen.

² KOCH, KURT, Kirche und Staat in kritisch-loyaler Partnerschaft, in: Loretan, Adrian (Hg.), Kirche – Staat im Umbruch. Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zum Staat, Zürich 1995, 108–129, 119 [mit einem Zitat von Leo Karrer].

2. Eigenheiten der schweizerischen Kirchenstrukturen

2.1. Grundzüge des dualen Systems

Die Einzigartigkeit der Strukturen der katholischen Kirche in der Schweiz besteht in der Hauptsache darin, dass auf lokaler und kantonaler Ebene neben den vom kanonischen Recht vorgesehenen Strukturen demokratisch verfasste kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Da deren Organisation weitgehend dem Aufbau der staatlichen Strukturen entspricht, verfügen diese Körperschaften analog zu den politischen Gemeinden und zu den Kantonen über demokratisch gewählte legislative und exekutive, teils auch judikative Behörden. Daraus resultiert eine Doppelstruktur und eine Aufteilung von Zuständigkeiten:

- Für die pastoralen Belange sind die kirchlichen Instanzen unter der hierarchischen Leitung der Bischöfe auf der Basis des Kirchenrechts und der kirchlichen Lehre zuständig.
- Für die Erhebung und Verwendung der Kirchensteuern, für die Anstellung des kirchlichen Personals und für die Liegenschaften tragen die demokratischen Organe der staatskirchenrechtlichen Körperschaften die Verantwortung.

In dieser Doppelstruktur sind die Getauften gleichzeitig Mitglieder der Kirche als Glaubensgemeinschaft und Angehörige der Körperschaften, die den Zweck haben, Voraussetzungen zu schaffen und dazu beizutragen, dass die Kirche ihren Auftrag bestmöglich wahrnehmen kann.

2.2. Weitere Besonderheiten

Die historische Entwicklung dieses «dualen Systems», der staatsanaloge Aufbau der staatskirchenrechtlichen Strukturen sowie die kantonale Zuständigkeit für die Beziehungen von Staat und Kirche führen zu weiteren Besonderheiten der schweizerischen Kirchenstrukturen, die sich stark auf den kirchlichen Alltag auswirken:

(a) Kirchgemeindeautonomie und fragmentierte Entscheidungskompetenzen

Die Kirchgemeinden als älteste und stärkste Bausteine dieser Strukturen verfügen über eine hohe Autonomie. Und zwischen den 26 kantonalen staatskirchenrechtlichen Regelungen, Strukturen

und Formen der öffentlichen Kirchenfinanzierung bestehen grosse Unterschiede. Das führt zu einem ausgeprägten Föderalismus und einer Fragmentierung der Entscheidungskompetenzen.

(b) Wohlhabende Kirchgemeinden und finanziell unterdotierte diözesane und nationale Ebene

Kirchgemeindeautonomie und Föderalismus prägen auch die Verteilung der Erträge aus Kirchensteuern. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt verfügen die Kirchgemeinden über 85% der Mittel, die kantonalkirchlichen Organisationen über 13%, die diözesane und die nationale Ebene über je 1%. In manchen Kantonen bleiben bis zu 94% der Mittel bei den Kirchgemeinden. Folglich entscheiden die gegen 1'500 Kirchgemeinden eigenständig über die Verwendung des Löwenanteils der Erträge aus Kirchensteuern, Kirchenbeiträgen und Leistungen der öffentlichen Hand.

(c) Im staatlichen Recht verankerte Mitentscheidungsrechte ohne kirchenrechtliches Fundament

Die staatskirchenrechtlichen Strukturen und die damit verbundenen demokratischen Mitentscheidungsrechte der Angehörigen der Körperschaften sind heute de facto fast ausschliesslich im staatlichen Recht, d.h. in den Verfassungen und in der Gesetzgebung der Kantone verankert.

Daran ändert die Tatsache nichts, dass sie weit zurückreichende historische und auch im damaligen kirchlichen Recht verankerte Wurzeln haben, auf dem Willen der Kirchenmitglieder zur körperschaftlichen Selbstorganisation beruhen und im 20. Jahrhundert durch die Volk-Gottes-Ekklesiologie des Konzils eine innerkirchliche Aufwertung erfuhr.

Käme es in einem Kanton aufgrund eines entsprechenden politischen Vorstosses zu einem Volksentscheid, die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen aufzuheben, müssten sie sich im Privatrecht organisieren. Sie verlören nicht nur das Steuerbezugsrecht, sondern auch die rechtliche Basis für die demokratischen Strukturen und damit die Mitentscheidungsrechte aller Getauften.

(d) Beschränkung der Mitwirkungsrechte auf Finanzielles, Personelles und Organisatorisches

Die Verankerung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und ihrer Organe im staatlichen Recht

verleiht diesen nicht nur Kompetenzen, sondern begrenzt diese auch. Denn das staatliche Recht hat die verfassungsmässig garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektieren und beschränkt die Zuständigkeiten der staatskirchenrechtlichen Gremien daher auf Belange, welche nicht den Kern des kirchlichen Glaubens und Lebens betreffen. Fragen der kirchlichen Lehre, der Verkündigung und der Feier der Sakramente sowie des ekklesiologischen Selbstverständnisses der Kirche fallen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich. Vielmehr beschränken sich die staatskirchenrechtlich garantierten demokratischen Mitwirkungsrechte der Kirchenmitglieder auf finanzielle, personelle, administrative und organisatorische Belange.

Zudem sind staatskirchenrechtliche Organe verpflichtet, diese Mitwirkungsrechte im Sinne des Zwecks dieser Körperschaften wahrzunehmen, für das kirchliche Leben gute Voraussetzungen zu schaffen und Hilfe zu leisten, womit ungebührliche Eingriffe in den Zuständigkeitsbereich der kirchenamtlichen Instanzen nicht vereinbar wären. Aus diesen beschränkten Zuständigkeiten und aus der Zweckausrichtung der Körperschaften ergeben sich heikle Abgrenzungsfragen, auf die hier nicht eingegangen werden kann.

(e) Asymmetrien zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen

Während Kirchengemeinde und Pfarrei idealtypischer Weise dasselbe Territorium und dieselben Mitglieder umfassen, sodass sich auf Leitungsebene ein Pfarrer und ein kommunaler Kirchenrat gegenüberstehen, die für dieselbe Gemeinschaft Verantwortung tragen, fehlt diese Entsprechung auf übergeordneter Ebene. Die Verhältnisse sind also komplizierter und komplexer, als es die Bezeichnung «dual» vermuten lässt.

- So erstreckt sich z.B. das Territorium des Bistums Basel über das Gebiet von zehn Kantonen. Dem Bischof stehen also zehn unterschiedlich organisierte und nur vertraglich miteinander verbundene kantonalkirchliche Organisation mit ihren legislativen und exekutiven Behörden gegenüber. Analoges gilt für die Diözesen Chur mit sieben und Lausanne-Genf-Freiburg mit vier kantonalkirchlichen Organisationen.
- Da das Staatskirchenrecht eine kantonale Angelegenheit ist, bleibt den kantonalkirchlichen Organisationen auf nationaler Ebene keine andere

Möglichkeit, als sich zu einem zivilrechtlichen Verein zusammenzuschliessen – mit sämtlichen Folgen des Vereinsrechts: freiwillige Mitgliedschaft, Austrittsmöglichkeit und entsprechend schwer herstellbare Verbindlichkeit. Diesem Zusammenschluss, der 1971 gegründeten Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) steht eine von Mehrsprachigkeit und kultureller Vielfalt geprägte Schweizer Bischofskonferenz gegenüber, deren Mitglieder für sechs unterschiedlich grosse und in sich vielfältige Bistümer und zwei Territorialabteien zuständig sind.

- Das «duale System» prägt das Staatskirchenrecht in der Deutschschweiz viel stärker als in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz. Der katholischen Kirche in den Kantonen Genf, Neuenburg, Wallis und Tessin ist das duale System mit im staatlichen Recht verankerten demokratischen Kirchenstrukturen und obligatorischen Kirchensteuern fremd. Das kompliziert die Zusammenarbeit von Bischofskonferenz und Zentralkonferenz zusätzlich, denn von sechs Diözesanbischöfen haben zwei keine eigenen Erfahrungen mit dem dualen System (Sitten, Lugano) und ein dritter ist für ein Bistum zuständig, in dessen Kantonen drei ganz unterschiedliche staatskirchenrechtliche Verhältnisse bestehen (Lausanne-Genf-Freiburg), so dass das duale System de facto nur die Erfahrung der drei Bischöfe der überwiegend deutschschweizerischen Diözesen (Basel, Chur, St. Gallen) durchgängig prägt.
- Auch auf lokaler Ebene lösen sich die Entsprechungen in jüngerer Zeit zunehmend auf, umfassen doch grössere, von einem Pastoralteam geleitete Einheiten oft mehrere Kirchengemeinden. So stehen sich oft nicht mehr *der* Pfarrer der Pfarrei und *der* Kirchenrat einer mit der Pfarrei territorial deckungsgleichen Kirchengemeinde gegenüber. Immer häufiger steht auf der einen Seite ein in sich plurales Pastoralteam, auf der anderen ein Zusammenschluss von unterschiedlichen Kirchengemeinden mit je eigenen Behörden und einem gemeinsamen, für den Zusammenschluss zuständigen Organ.

2.3. Ein erstes Fazit

Die bisherigen Erläuterungen des dualen Systems und der Eigenheiten der schweizerischen Kirchenstrukturen zeigen:

1. Insbesondere auf lokaler und kantonaler Ebene sowie in finanziellen und organisatorischen Belangen gewährleistet das duale System Mitentscheidungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, die weit über das derzeit kirchenrechtlich Vorgesehene hinausgehen.

2. Eine idealisierende Sicht auf einen «basisdemokratischen Laienkatholizismus» oder eine «optimale Synthese des hierarchischen und des synodalen Prinzips» verkennt die komplexe und komplizierte Situation.

3. Diese Kirchenstrukturen taugen nicht ohne weiteres zum «Exportartikel» in andere Länder und können auch nicht einfach auf die weltkirchliche Ebene transponiert werden. Denn sie sind im staatlichen Recht verwurzelt, strukturell vom schweizerischen Staatsaufbau geprägt, und finanziell vom schweizerischen Steuersystem abhängig.

3. Synodalitätsfördernde und synodalitätsschwerende Aspekte

Angesichts der Tatsache, dass Papst Franziskus bestrebt ist, das synodale Wesen der Kirche auf allen Ebenen stärker zur Geltung zu bringen, ist die katholische Kirche in der Schweiz herausgefordert, sich im Blick auf ihre Zukunft die Frage nach den synodalitätsfördernden und den synodalitätsschwerenden Aspekten und damit nach dem Entwicklungsbedarf ihrer Kirchenstrukturen zu stellen.

Diese Frage ist nicht nur von kirchenpolitischem, sondern auch von ekklesiologischem Interesse, zumal das duale System unzweifelhaft Partizipationsmöglichkeiten schafft und für eine Kompetenzaufteilung zwischen den Amtsträgern und den übrigen Kirchenmitgliedern sorgt, die bisher im Kirchenrecht nicht vorgesehen ist. Diesbezüglich können von den schweizerischen Kirchenerfahrungen Impulse für eine synodale Weiterentwicklung

der kirchlichen Strukturen in anderen Kontexten ausgehen, auch wenn sie nicht einfach kopiert werden können.

3.1. Stichworte zum Verständnis von Synodalität

Bevor jedoch die Frage nach synodalitätsfördernden und synodalitätsbehindernden Eigenheiten der schweizerischen Kirchenstrukturen beantwortet werden kann, ist wenigstens stichwortartig zu umreißen, was eine synodale Kirche ausmacht.

Das Vorbereitungsdokument für die Bischofssynode 2023, das den Titel «Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung» trägt, bezeichnet die Synodalität als «ein für ihr Leben und ihre Sendung entscheidendes Thema» und hält dazu fest: «Genau dieser Weg der Synodalität ist das, was Gott sich von der Kirche des dritten Jahrtausends erwartet» [Papst Franziskus]. Dieser Weg, der der Spur des vom II. Vatikanischen Konzil der Kirche vorgeschlagenen «aggiornamento» folgt, ist Gabe und Aufgabe: Wenn sie gemeinsam unterwegs ist und gemeinsam über den zurückgelegten Weg nachdenkt, kann die Kirche aus ihren Erfahrungen lernen, welche Prozesse ihr helfen können, die Gemeinschaft zu leben, die Teilhabe aller umzusetzen und sich der Sendung zu öffnen. Unser «gemeinsames Gehen» ist tatsächlich das, was wesentlich die Natur der Kirche als pilgerndes und missionarisches Volk Gottes verwirklicht und darstellt³. Im Einzelnen zeichnet sich eine synodale Art, Kirche zu sein, durch folgende Merkmale aus:

(a) *Synodaler Stil, synodale Prozesse und Ereignisse sowie synodale Strukturen*

Alle diese Elemente müssen gegeben sein, damit gelebte Synodalität möglich wird. «Andernfalls» – so das vatikanische Vorbereitungsdokument für die Bischofssynode 2023 – «wird ein Gegenzeugnis weitergetragen und die Glaubwürdigkeit der Kirche unterminiert. Wenn der Stil der Synodalität nämlich nicht in Strukturen und Prozesse umgesetzt wird, fällt er leicht von der Ebene der Absichten und der Wünsche auf die Ebene der Rhetorik herab, während Prozesse und Ereignisse, wenn sie nicht durch

³ Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung. Vorbereitungsdokument, Nr. 1; zugänglich unter: <https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2021/09/07/0540/01156.html#tedescook>.

einen entsprechenden Stil belebt werden, zu leeren Formalitäten werden»⁴.

(b) *Miteinander (syn) auf dem Weg (hodos) im Vertrauen auf das gegenwärtige Wirken des Geistes*

Dieses gemeinsame Unterwegssein bedingt einen dialogischen Stil, der sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass man aufeinander und damit auch auf die Stimme des Heiligen Geistes hört.

(c) *Geschwisterlichkeit, Charismenvielfalt und Miteinander von Amtsträger/innen und Nicht-Geweihten*

Die Geschwisterlichkeit und die fundamentale Gleichwürdigkeit aller Glieder des Volkes Gottes werden ernst genommen, gleichzeitig wird der Vielfalt ihrer Charismen und Lebenssituationen Rechnung getragen und das Miteinander der Amtsträger und -trägerinnen und der übrigen Getauften im Sinne des Evangeliums geordnet.

(d) *Dreischritt von Hören und sehen – unterscheiden und urteilen – wählen und handeln*

Synodale Prozesse und Ereignisse schaffen Voraussetzungen dafür, dass das Volk Gottes und jene, die darin besondere Verantwortung tragen, die drei Schritte vollziehen können, welche das synodale Vorgehen auszeichnen: Das *Hören* auf das Wort Gottes und die Zeichen der Zeit, das *Unterscheiden* der Stimme Gottes von anderen Stimmen, und das *Wählen* der angemessenen Optionen für das eigene Entscheiden und Handeln.

(e) *Strukturen, in denen Entscheidungsmacht geteilt, kontrolliert und beschränkt wird*

Während bezüglich der bisher genannten Merkmale einer synodal geprägten Kirche weitgehend Konsens besteht, ist die Frage der konkreten rechtlichen Ausgestaltung synodaler Strukturen umstritten. Im Kern der Debatte steht die Frage, ob es dem Wesen der Synodalität gerecht wird, wenn zwar das «decision making», also die Vorbereitung von Entscheidungen, partizipativ erfolgt, aber das «decision taking», also die Entscheidung selbst, in die Kompetenz des zuständigen Amtsträgers fällt, oder ob das Amtsverständnis und das geltende Kirchenrecht gerade in diesem Punkt so korrigiert werden müssen, dass das Volk Gottes und seine Vertretungen auch

am «decision taking» beteiligt werden. Für dieses zweite, die Partizipation stärker gewichtende Synodalitätsverständnis sprechen starke biblische und theologische Argumente. Echte Synodalität kann sich nur in Strukturen verwirklichen, in denen Entscheidungsmacht geteilt, kontrolliert und beschränkt wird.

(f) *Bereitschaft, von eigenen und fremden Erfahrungen mit demokratischen Instrumenten zu lernen*

Auch dieses Merkmal einer synodalen Kirche ist umstritten. Zu jenen, die Synodalität und Demokratie voneinander abgrenzen, gehört auch Papst Franziskus. Aber die immer wieder bemühte Gegenüberstellung von Synodalität einerseits und demokratischen Prozessen in einem parlamentarischen System andererseits verkennt zweierlei: Erstens, dass Debatten, Konflikte und Mehrheitsentscheidungen synodale Prozesse (auch das Zweite Vatikanische Konzil) häufig geprägt haben und die Kirche dennoch glaubt, dass in diesen Vorgängen der Geist Gottes am Werk ist. Zweitens verkennt die mit dieser Gegenüberstellung verbundene Abwertung demokratischer Entscheidungsprozesse in politischen Gremien, dass auch diese keineswegs bloss auf Mehrheitsentscheidungen aus sind. Vielmehr streben sie an, im Austausch von Argumenten und Erwägen unterschiedlicher Optionen tragfähige Entscheidungen herbeizuführen und «der Stadt Bestes zu suchen» (Jer 29,7).

3.2. Synodalitätsfördernde Aspekte der schweizerischen Kirchenstrukturen

Im Licht dieser Stichworte zu den Merkmalen einer synodalen Kirche lassen sich in den schweizerischen Kirchenstrukturen folgende synodale Qualitäten entdecken:

(a) *Gleichberechtigte Partizipation*

Im Zuständigkeitsbereich der staatskirchenrechtlichen Körperschaften haben alle Mitglieder der Kirche verbindlich geregelte Mitentscheidungsrechte, was eine breite Partizipation und Mitverantwortung und auch für nicht-geweihte Frauen und Männer den Zugang zu Leitungsfunktionen (z.B. Präsidium einer kantonalkirchlichen Organisation) ermöglicht. In gewissen Bereichen des kirchlichen Lebens kann

⁴ A.a.O., Nr. 27.

dank dieser Strukturen dem Postulat «Gleiche Würde – gleiche Rechte» entsprochen werden.

(b) Teilung, Begrenzung und Kontrolle von Macht

Die geteilten Zuständigkeiten zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Instanzen, demokratische und rechtsstaatliche Verfahren im staatskirchenrechtlichen Bereich und das Erfordernis, in wichtigen, z.B. personellen Fragen einvernehmliche Entscheidungen zu treffen, sorgen für eine Teilung, Begrenzung und Kontrolle von Macht. Damit wird ein Gegengewicht zur einseitigen Betonung des hierarchischen Prinzips im geltenden Kirchenrecht geschaffen, das der Schaffung synodaler Strukturen und Prozesse im Wege steht, weil es die Letztverantwortung und alle wichtigen Entscheidungen dem jeweiligen Amtsträger (Pfarrer, Bischof, Papst) überträgt.

(c) Beteiligung an Entscheidungen, die für das kirchliche Leben wichtig sind

Eine zentrale synodale Qualität dieser Strukturen ist die Beteiligung der Kirchenmitglieder an wichtigen Entscheidungen: Wie hoch sollen die Kirchensteuern sein und wie sollen sie verwendet werden? Soll die vom Bischof vorgeschlagene Person zum Pfarrer oder zum/zur Gemeindeleiter/in gewählt werden? Soll die Kirche renoviert werden? Indem solche Fragen vor Ort entschieden werden, werden aus den Betroffenen Beteiligte.

(d) Einbezug von Menschen mit unterschiedlichen Kompetenzen, auch von «Kirchenfernen»

Eine weitere synodale Qualität dieser Strukturen besteht darin, dass auf kommunaler und kantonaler Ebene Menschen mit ganz unterschiedlichen Kompetenzen in den staatskirchenrechtlichen Behörden Anteil an der Leitungsverantwortung für die Kirche erhalten. Da die Behörden auf fachliche Kompetenzen für Finanzen, Management, Personalwesen, Liegenschaftenverwaltung etc. angewiesen sind, werden vielfach auch Personen eingebunden, die als eher «kirchenfern» gelten, was anregende Perspektivenerweiterungen ermöglicht (aber auch zu Schwierigkeiten führen kann).

(e) Ermöglichung differenzierter Formen von Partizipation

Die Strukturen sind so beschaffen, dass sie Partizipation differenziert organisieren können: An weit-

reichenden und grundsätzlichen Beschlüssen werden möglichst viele beteiligt, für deren Umsetzung sind kleinere exekutive Behörden zuständig, für fachlich anspruchsvolle Fragen können Kommissionen oder Ausschüsse gewählt werden, deren Mitglieder die erforderlichen Kompetenzen mitbringen.

(f) Mehrere Entscheidungsebenen zum Ausgleich von Subsidiarität und Solidarität

Indem Entscheidungskompetenzen auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelt werden, ermöglichen die staatskirchenrechtlichen Strukturen im Idealfall eine gute Balance zwischen Subsidiarität und Solidarität. Was am sinnvollsten lokal gelöst wird, wird lokal entschieden, was gemeinsames Handeln oder Entwickeln von Lösungen erfordert, gelangt auf die kantonale, diözesane oder schweizerische Ebene.

(g) Schaffung von Voraussetzungen für reife und differenzierte Entscheidungen

Zur synodalen Qualität dieser Strukturen gehört ferner, dass insbesondere weitreichende Entscheidungen mehrere Etappen durchlaufen und von mehreren Gremien auf unterschiedlichen Ebenen oder unter unterschiedlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Damit können die Entscheidungen reifen, findet – theologisch gesprochen – eine «Unterscheidung der Geister» statt.

(h) Unausweichlichkeit von Dialog und wechselseitigem Zuhören

Weiter erfordern diese Strukturen die Fähigkeit zum Dialog und zum aufmerksamen wechselseitigen Zuhören zwischen den staatskirchenrechtlich und den pastoral Verantwortlichen im Ringen um einvernehmliche Lösungen. Dieser «Zwang», sich verständigen zu müssen, ist ein wirksames Mittel gegen einsame Entscheidungen auf beiden Seiten.

(i) Ermöglichung von Austausch- und Lernprozessen

Die schweizerischen Kirchenstrukturen sorgen für wechselseitige Lernprozesse zwischen den unterschiedlichen Funktionslogiken, die sich aus der Orientierung am Auftrag der Kirche einerseits sowie der Beachtung der demokratischen Spielregeln und der Forderung nach zielgerichtetem Einsatz von Steuergeldern andererseits ergeben. Das kann zu produktiven Spannungen führen und erhöht die Chan-

cen, dass unterschiedliche Rationalitäten berücksichtigt werden, was unerlässlich ist, um komplexen Situationen gerecht zu werden.

3.3. Synodalitätserschwerende Aspekte und Entwicklungsbedarf

Der Beitrag der schweizerischen Kirchenstrukturen zu einer synodalen Kirchengestalt lässt sich mit einer Redensart zusammenfassen: «Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten». Da es sinnvoller ist, ein Licht anzuzünden, als über das Dunkel zu klagen, formuliere ich die synodalitätserschwerenden Aspekte zugleich als Themen, die auf einen Entwicklungsbedarf hinweisen.

(a) *Die staatskirchenrechtliche Demokratie ver- stellt den Blick auf den kirchenrechtlichen Reformbedarf*

Fokussiert man den Blick bezüglich der Mitverantwortung und der Mitentscheidungsrechte der Laien auf die Chancen, die das Staatskirchenrecht bezüglich Demokratie, Gleichstellung der Geschlechter sowie Teilung und Kontrolle der Macht eröffnet, droht aus dem Blick zu geraten, dass es die Verankerung im staatlichen Recht ist, die all dies gewährleistet. Dabei ist es nicht nur ein Gebot der Zeit, sondern auch ein Gebot des Evangeliums, Mitverantwortung und Mitentscheidungsrechte, Geschlechtergerechtigkeit sowie Teilung und Kontrolle der Macht zur Verhinderung ihres Missbrauchs im Recht der Kirche und in ihren Strukturen zu verankern und zu verwirklichen.

Der Entwicklungsbedarf besteht in der Schärfung des Bewusstseins für den auch in der Schweiz bestehenden Reformbedarf hin zu echter Synodalität. Denn nur wenn sich die Kirche in diesem Sinne reformiert, entsteht eine echte pastorale Mitverantwortung der Getauften *als Getaufte* und nicht bloss als Angehörige einer staatskirchenrechtlichen Körperschaft.

(b) *Die Dualität birgt das Risiko auseinanderzu- reissen, was zusammengehört*

Fokussiert man den Blick auf die Kirchenstrukturen auf ihre «Dualität», droht auseinandergerissen zu werden, was gerade in einer synodalen Kirche zusammengehört: Geld und Geist, Laien und Geweihte, Spiritualität und Management, Machtteilung und gemeinsames Vorgehen.

Dieses «und» gerät dann aus dem Blick, wenn geweihte Amtsträger zwar die Administration und die Finanzen den demokratischen Behörden zuge- stehen, aber die Zuständigkeit für die Pastoral und die Auslegung des Evangeliums für unsere Zeit ex- klusiv für sich beanspruchen. Aber das «und» gerät auch dann aus dem Blick, wenn die staatskirchen- rechtlichen Behörden ihre Aufgabe und den Kir- chenbetrieb einer einseitig betriebswirtschaftlichen oder finanziell-administrativen Logik zu unterwer- fen trachten und sich nicht bewusst sind, dass auch sie gefordert sind, sich in ihren Entscheidungen an der Botschaft des Evangeliums zu orientieren.

Der Entwicklungsbedarf besteht darin, die Dua- lität in Richtung von mehr Synodalität zu über- schreiten und sich nicht primär an den je unter- schiedlichen Kompetenzen zu orientieren, sondern am «gemeinsamen Weg» und am Grundauftrag, in allen Belangen und folglich auch im Zuständig- keitsbereich der staatskirchenrechtlichen Körper- schaften «zuerst das Reich Gottes und seine Ge- rechtigkeit zu suchen» (Mt 6,33).

(c) *Die staatskirchenrechtlichen Behörden reprä- sentieren das Volk Gottes nur unvollständig*

Die staatskirchenrechtlichen Behörden sind durch demokratische Wahl legitimiert. Aber de facto sind gewisse Teile des Kirchenvolkes darin untervertre- ten: junge Menschen, Kirchenmitglieder, die sich in der jeweiligen Landessprache nicht gut ausdrücken können, Personen aus prekären Verhältnissen, Menschen, denen für ein Behördenengagement auf- grund anderer hoher Belastungen die Zeit fehlt, Menschen, die nicht gewohnt oder in der Lage sind, den Anforderungen einer Behörde mit viel Papier, rechtlichen Grundlagen und komplexen Entschei- dungsabläufen zu entsprechen, oder denen das nicht zusagt. Zudem prägen auch Organismen, die in den staatskirchenrechtlichen Gremien strukturell nicht repräsentiert sind, das kirchliche Leben: spirituelle Bewegungen, Verbände, anderssprachige Gemein- den, Ordensgemeinschaften, Hilfswerke, Bildung- einrichtungen etc. Eine synodale Versammlung, die all dies abbildet, hat somit ein anderes soziologi- sches, kirchliches und spirituelles Profil als z.B. eine kantonalkirchliche Synode.

Auch unter diesem Gesichtspunkt muss eine sy- nodale Kirche mehr und anderes berücksichtigen als das duale System. Es besteht in zweierlei Hin- sicht Entwicklungsbedarf: Zum einen ist darauf zu

achten, dass die staatskirchenrechtlichen Gremien möglichst vielfältig zusammengesetzt sind, um eine breite Repräsentanz des Gottesvolkes in seiner ganzen Pluralität und Diversität zu gewährleisten. Und zum anderen gilt es, bei der Stärkung oder Schaffung synodaler Gremien, die die Vielfalt des kirchlichen Lebens abbilden, keine «Parallelstrukturen» zu schaffen, sondern dafür zu sorgen, dass Arbeitsweise, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse in pastoralen Leitungsgremien, staatskirchenrechtlichen Behörden und synodalen Gefässen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

(d) Die Sorge um Einvernehmlichkeit auf Leitungsebene birgt das Risiko, das Volk Gottes zu vergessen

Da in der alltäglichen Entscheidungspraxis innerhalb des dualen Systems pastoral Verantwortliche auf der einen und staatskirchenrechtliche Behörden auf der anderen Seite gefordert sind, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln, besteht die Gefahr, dass weder das synodale Prinzip der Ekklesiologie, noch das demokratische Prinzip des Staatskirchenrechts jene Beachtung finden, die sie verdienen. Vor lauter Bemühungen, es «den Bischöfen» (oder «der pastoralen Seite») bzw. «den staatskirchenrechtlichen Behörden» recht zu machen, geht der Einbezug des Volkes Gottes bzw. des Kirchenvolkes vergessen oder wird als mühsame Erschwernis der ohnehin anspruchsvollen Prozesse unterlassen.

Der Entwicklungsbedarf besteht darin, Formen zu finden, sowohl pastorale als auch staatskirchenrechtliche Verantwortung von Entscheidungsträgern als synodal bzw. demokratisch an das Volk Gottes bzw. an die Mitglieder der Kirche rückgebundene Verantwortung wahrzunehmen. Es gilt, die Mitglieder des Volk Gottes bzw. der Körperschaften als Subjekte und nicht als Objekte pastoralen und staatskirchenrechtlichen Handelns zu würdigen.

(e) Der Fokus auf das Finanzielle droht, den Blick auf das Evangelium zu verstellen

Fokussiert man den Blick bezüglich der Mitverantwortung aller Getauften und bezüglich der Mitentscheidungsrechte der staatskirchenrechtlichen Behörden zu sehr auf das Finanzielle, droht die Gefahr, dass sich am Ende alles ums Geld zu drehen scheint.

In einer Gesellschaft, die ohnehin schon von der Ökonomisierung sämtlicher Lebensbereiche geprägt ist, verfälscht dies den Diskurs und verleitet zu einer Konfrontation zwischen der Pastoralmacht der Hirten und der Finanzmacht der Behörden. Oder es hat den gegenteiligen Effekt, dass die pastoral Verantwortlichen die Frage der finanziellen Folgen ihres Handelns den staatskirchenrechtlichen Behörden zuschieben. So werden etwa die Kirchengaustritte primär als finanzielles Problem diskutiert, während es sich doch in erster Linie um Entscheidungen von Getauften handelt, zum «Leib Christi» auf Distanz zu gehen, mit der Folge, dass sie für dessen «Aufbau» nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. 1Kor 12-14).

Der Entwicklungsbedarf besteht einerseits darin, die Macht des Geldes im Geist des Evangeliums zu «entzaubern», und andererseits weder die Kirchenmitglieder auf ihren Beitrag als Kirchensteuerzahlende noch die staatskirchenrechtlichen Behörden auf ihre Rolle als «Financiers» zu reduzieren. Es gilt, sie in erster Linie als Getaufte ernst zu nehmen, die von Gott berufen sind auf je unterschiedliche Weise zum Aufbau der Kirche und zur Verkörperung des Evangeliums in der Welt von heute beizutragen.

(f) Selbstbezügliche Autonomie und fehlendes Engagement gefährden Synodalität und Solidarität

Die Autonomie sowie die finanziellen Möglichkeiten wohlhabender Kirchgemeinden und kantonal-kirchlicher Organisationen ermöglichen diesen ein hohes Mass von «Selbstverwirklichung» und Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse. Das führt zu nicht nur finanziell, sondern auch personell und bezüglich ihrer pastoralen Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten eher schwachen Bistümern sowie zu einer in vieler Hinsicht unterentwickelten gesamtschweizerischen Ebene des kirchlichen Lebens. Damit entgeht der katholischen Kirche in der Schweiz die Chance, das synodale Miteinander stärker ebenenübergreifend über Bistums- und Sprachgrenzen hinweg und in Verbundenheit mit der Weltkirche zu gestalten und weiterzuentwickeln.

Der Entwicklungsbedarf besteht darin, zu erkennen, dass die lokale und regionale Präsenz der Kirche zwar weiterhin eine grosse Bedeutung haben, aber *alleine* immer weniger in der Lage ist, die Menschen zu erreichen und die Aufgaben der Kirche in der Welt von heute wahrzunehmen.

Die Präsenz des Evangeliums und die Relevanz der Kirche in der Gesellschaft erfordern eine deutliche Stärkung des synodalen und solidarischen Miteinanders über die verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lebens hinweg. Das ist nicht ohne die Bereitschaft zu haben, auch über die Verteilung der finanziellen und personellen Ressourcen nicht in selbstbezoglicher Autonomie, sondern in solidarischer Synodalität zu entscheiden.

Das wiederum erfordert, die Stärkung der Synodalität und die Entwicklung zeitgemässer pastoraler Perspektiven auf der Ebene der Bistumsleitungen und der Schweizer Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Gremien mit mehr Engagement und Veränderungsbereitschaft anzugehen, als dies bisher der Fall ist. Es braucht einleuchtende und attraktive Ziele und verbindliche Mitentscheidungsmöglichkeiten auf übergeordneter Ebene, um die Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organisationen davon zu überzeugen, dass es sich lohnt, vor Ort auf Mittel zu verzichten, weil ihr Einsatz auf übergeordneter Ebene mehr Wirkung erzeugt.

(g) Ein geschäftsmässiger Kirchenbetrieb vernachlässigt Spiritualität und Theologie

Ein weiterer synodalitätserschwerender Aspekt der schweizerischen Kirchenstrukturen besteht im Risiko einer Vernachlässigung der spirituellen und theologischen Dimension kirchlicher Beratungs- und Entscheidungsprozesse.

Das Selbstverständnis der staatskirchenrechtlichen Gremien als «staatsanaloge Behörden» und die ihnen von den pastoral Verantwortlichen zugeschriebene, einseitig aufs Finanzielle reduzierte Zuständigkeit haben zur Folge, dass der Arbeitsstil, die Fragestellungen, sowie der Umgang miteinander im Rahmen des dualen Systems weitgehend theologie- und spiritualitätsfrei sind. Oft muss ein Gebet oder ein spiritueller Impuls zu Beginn der Sitzung ausreichen. Die Beteiligten begegnen sich in erster Linie «geschäftsmässig» und nicht als Menschen, die in der Kirche als Suchende und Glaubende auf der Spur Jesu unterwegs sind. Das synodale Anliegen, im Hören auf die Zeichen der Zeit, die Bibel und die Tradition sowie aufeinander danach zu fragen, was der Wille Gottes für die Kirche heute ist, kommt demzufolge zu wenig zur Geltung. Entsprechend betrachten nicht wenige pastoral Verantwortliche

die Sitzungen und Beratungen mit staatskirchenrechtlichen Behörden als Aufwand, der sie vom «Eigentlichen» abhält und unnötig viel Zeit und Energie kostet.

Sollen die dualen schweizerischen Kirchenstrukturen zum integralen Bestandteil einer synodalen Kirche werden, besteht der Entwicklungsbedarf darin, die Gestaltung der Zusammenarbeit in diesen Strukturen so zu vertiefen und umzugestalten, dass sie zum integralen Bestandteil synodaler Strukturen und Prozesse werden und dazu beitragen, dass «die Kirche zu einem Ort der Wahrheit und der Freiheit, des Friedens und der Gerechtigkeit [wird], damit die Menschen neue Hoffnung schöpfen», wie es das Synodenhochgebet «Jesus Bruder aller» formuliert.

4. Fazit

Ein dem synodalen Prinzip verpflichteter Blick macht sowohl auf die Chancen als auch auf den Entwicklungsbedarf der spezifisch schweizerischen Kirchenstrukturen aufmerksam. Er lässt erkennen, dass die Integration von demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen und Instrumenten in kirchliche Entscheidungs- und Leitungsstrukturen einen wichtigen Beitrag zur Synodalität der Kirche leisten kann. Dies insbesondere dann, wenn die damit verbundenen Mitentscheidungsrechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten nicht als vom staatlichen Recht auferlegte Vorgaben, sondern als eine Form der Inkulturation der Kirche in ein zutiefst direkt-demokratisch geprägtes Umfeld aufgefasst werden. Für die Kirche eröffnen sie dann die Chance sicherzustellen, dass der eigene «Spürsinn des Gottesvolkes» das kirchliche Leben im schweizerischen Kontext wirklich mitprägen kann. Gleichzeitig macht ein dem synodalen Prinzip verpflichteter Blick auf die schweizerischen kirchlichen Strukturen darauf aufmerksam, dass die katholische Kirche hierzulande gefordert ist, ihr duales System in Richtung einer umfassend verstandenen Synodalität weiterzuentwickeln. Das stellt die pastoral Verantwortlichen und die staatskirchenrechtlichen Behörden vor Herausforderungen, die nur gemeinsam angegangen werden können. Denn «synodal» meint mehr als «dual».

Ausgewählte Literatur und Internet-Quellen

Zur aktuellen Diskussion um die Synodalität der Kirche

- FRANZISKUS (PAPST), Ansprache zur 50-Jahr-Feier der Errichtung der Bischofssynode am 17. Oktober 2015; abrufbar unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2015/october/documents/papa-francesco_20151017_50-anniversario-sinodo.html.
- FRANZISKUS (PAPST), Schreiben an das pilgernde Volk Gottes in Deutschland; abrufbar unter: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/letters/2019/documents/papa-francesco_20190629_lettera-fedeligermania.html (veröffentlicht am 29. Juni 2019).
- GRAULICH, MARKUS/RAHNER, JOHANNA (Hg.), Synodalität in der katholischen Kirche. Die Studie der Internationalen Theologischen Kommission im Diskurs (QD 311), Freiburg 2020.
- HEIZER, MARTHA/HURKA, HANS PETER (Hg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (TT 763), Kevelaer 2011.
- INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Synodalität in Leben und Sendung der Kirche (2. März 2018) (VApSt 215), hg. vom Sekretariat der DBK, Bonn 2018.
- KNOP, JULIA, Decision making – decision taking. Partizipation und Synodalität in katholischer Ekklesiologie, in: ZPhTh 40 (2020), 7–18.
- KOSCH, DANIEL, Kirchenreform im Kontext des dualen Systems. Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums-zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft, in: Pahud de Mortanges, René, Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts (FVRR 40), Zürich 2020, 127–164.
- KOSCH, DANIEL, Machtteilung, Machtbeschränkung und Ermächtigung in der römisch-katholischen Kirche, in: Heizer, Martha/Hurka, Hans Peter (Hg.), Mitbestimmung und Menschenrechte. Plädoyer für eine demokratische Kirchenverfassung (TT 763), Kevelaer 2011, 223–254.
- KOSCH, DANIEL, Synodalität im Kontext des schweizerischen Staatskirchenrechts, in: SKJR / ASDE 25 (2020), 137–171.
- LEBENDIGE SEELSORGE, Der synodale Weg (Heft 2/2020).
- PRECKEL, ANNE, Der synodale Weg. Fragen und Antworten, Stuttgart 2020.
- SLUNITSCHKEK, AGNES/BREMER, THOMAS (Hg.), Der Glaubenssinn der Gläubigen als Ort theologischer Erkenntnis (QD 304), Freiburg 2020.
- SYNODALER WEG [von DBK und ZdK], Macht und Gewaltenteilung in der Kirche – Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag; abrufbar unter: https://www.synodalerweg.de/fileadmin/Synodalerweg/Dokumente_Rednen_Beitraege/SV-III_1.2NEU_Synodalforum-I_Grundtext-Beschluss.pdf.
- SYNODE 2021–2023: <https://www.synod.va/en.html> (Webseite des Vatikans zur Synode 2021–2023).
- SYNODE 2021–2023: <https://www.bischoefe.ch/synode-2021-2023/> (Webseite der Schweizer Bischofskonferenz zur Synode 2021–2023)
- TREITLER, WOLFGANG, Kirche als Demokratie: feinschwarz.net 14.02.2022; abrufbar unter: <https://www.feinschwarz.net/kirche-als-demokratie/#more-34339>.

Zu den schweizerischen Kirchenstrukturen und zum dualen System

- BROSI, URS, Staatskirchenrecht in der Schweiz, in: Ders., Recht, Strukturen, Freiräume (Studiengang Theologie IX), Zürich 2013, 251–309.
- GEROSA, LIBERO (hg.), Staatskirchenrechtliche Körperschaften im Dienst an der Sendung der katholischen Kirche in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 16), Zürich 2014.
- GEROSA, LIBERO/MÜLLER, LUDGER (Hg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Zürich 2010.
- HENRICI, PETER, Eine Problemanzeige: Das schweizerische Staatsverständnis in seiner Auswirkung auf das Verhältnis Staat-Kirche in: Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hg.), Katholische Kirche und Staat in der Schweiz (Kirchenrechtliche Bibliothek 14), Wien 2010, 17–28.
- KOSCH, DANIEL, Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007.
- KOSCH, DANIEL, Risiken des Dualismus für die katholische Kirche in der Schweiz, in: Pahud de Mortanges, René (Hg.), Staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften: Zukunfts- oder Auslaufmodell? (FVRR 31), Zürich 2015, 85–139.
- LORETAN, ADRIAN, Kirche und Staat in der Schweiz, in: Haering, Stephan u. a. (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Aufl. Regensburg 2015, 1888–1913.

Kontakt:

Institut für Religionsrecht

Avenue de l'Europe 20, CH-1700 Freiburg

Tel. +41 26 300 80 23

E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

www.unifr.ch/ius/religionsrecht